

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 11 Soziales

GZ.: A11-15.2-1/1997-273

Graz, am 14. Februar 2013

Ggst.: SeniorInnenurlaubsaktion 2013 des Landes
Steiermark für Opferausweis- und Amts-
bescheinigungsinhaberInnen und deren
Witwen und Witwer;
Durchführungsrichtlinie

Bearbeiterin: Edith Kelbetz
Tel.: (0316)877/3347
Fax: (0316)877/3053
E-Mail: edith.kelbetz@stmk.gv.at

1. Allgemeines

Die Steiermärkische Landesregierung hat am *14. Februar 2013* beschlossen, im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe auch im Jahre 2013 eine Urlaubsaktion für jene älteren Menschen durchzuführen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen.

Der SeniorInnenurlaubsaktion 2013 wird eine Urlaubsaktion für Opferausweis- und AmtsbescheinigungsinhaberInnen und deren Witwen und Witwer, die nach dem Opferfürsorgegesetz Anspruch auf eine Rente haben, angeschlossen.

Die Kosten für den Aufenthalt der TeilnehmerInnen trägt zur Gänze das Land Steiermark.

2. Organisation

Die SeniorInnenurlaubsaktion für Opferausweis- und AmtsbescheinigungsinhaberInnen wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung organisiert und findet im Schloss Sommerau, Spital am Semmering, statt.

Die Abteilung 11 Soziales überprüft die eingelangten Anträge bezüglich der Voraussetzungen nach den Richtlinien des Landes Steiermark sowie der Vollständigkeit der Angaben und Belege. Die AntragstellerInnen werden danach mit einer Mitteilung über die Teilnahme an der SeniorInnenurlaubsaktion für Opferausweis- und AmtsbescheinigungsinhaberInnen verständigt.

3. Zielgruppen

Die Teilnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. für InhaberInnen eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung und deren Witwer und Witwen, die nach dem Opferfürsorgegesetz einen Anspruch auf Rente haben,
2. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
3. Hauptwohnsitz in der Steiermark,
4. das Gesamtnettoeinkommen darf den Richtsatz nicht übersteigen,

5. das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2),
6. bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit, ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbarn, Freunde, etc.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können die Pflegestufen der TeilnehmerInnen der Urlaubsaktion 3 oder höchstens 4 betragen, wenn diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.
7. Ehepaaren wird nach Möglichkeit eine gemeinsame Teilnahme ermöglicht.

4. Richtsätze

Der Richtsatz für das Nettoeinkommen beträgt :

für allein lebende Personen	€ 1.435,00
für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften (gemeinsames Nettoeinkommen)	€ 1.831,00

- Als LebensgefährteIn ist jene Person zu bezeichnen, die mit dem/der AntragstellerIn nicht verheiratet ist, jedoch in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebt und diese ihren Hauptwohnsitz teilen. Lebensgemeinschaften sind einkommensgemäß wie Ehepaare zu beurteilen.
- Für getrennt lebende EhepartnerInnen kann der Richtsatz für allein lebende Personen dann angenommen werden, wenn diese ordnungsgemäß an verschiedenen Wohnsitzen gemeldet sind.

5. Berechnung des Einkommens

1. Als Einkommen zu rechnen sind (Nettobeträge):

- Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inklusive Ausgleichszulage, z.B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen (Treuegeld),
- Unterhalt,
- Leistungen aus der Sozialhilfe und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
- Pacht- oder Mieteinnahmen,
- sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
- für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird.

Der Höchstsatz beträgt im Jahr 2013 für:

allein lebende Personen	€ 134,02
Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 200,90

- Bei TeilnehmerInnen aus Seniorenwohnheimen darf das ursprüngliche Gesamtnettoeinkommen den Richtsatz nicht überschreiten. Verpflegs- oder Heimkosten können nicht abgerechnet werden.

2. Nicht als Einkommen zu rechnen sind:

- Pflegegeld
- Diätzuschüsse
- Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
- Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegemütter) des Landes Steiermark
- Wohnbeihilfe

3. Folgende Kosten können anerkannt werden, wenn entsprechende Bestätigungen vorgelegt werden (dies gilt nur für jene AntragstellerInnen, deren Gesamtnettoeinkommen den Richtsatz übersteigt):

- Alimente an Kinder
- Unterhaltszahlungen an den/die geschiedene/n EhepartnerIn

6. Antragstellung

Für den Antrag sind o.a. Formulare zu verwenden, welche in der Abteilung 11 Soziales aufliegen. Diese sind am Sozialserver des Landes Steiermark (www.soziales.steiermark.at) abrufbar.

Der Antrag zur Teilnahme an der SeniorInnenurlaubsaktion 2013 des Landes Steiermark für Opferausweis- und AmtsbescheinigungsinhaberInnen ist von den AntragstellerInnen eigenhändig zu unterschreiben und in der Abteilung 11 Soziales **bis spätestens Ende April 2013** einzubringen.

Dem Antrag ist beizulegen:

- die aktuellen Einkommensbelege in Kopie (Pensionsabschnitte, aus denen die Zusammensetzung der Pension ersichtlich ist)
- das ausgefüllte Formular „Verständigung von Angehörigen“ und
- eine ärztliche Bestätigung der PflegegeldbezieherInnen der Stufen 1 und 2, dass diese in der Lage sind, an der Urlaubsaktion ohne Betreuung teilzunehmen bzw. die ärztliche Bestätigung über die Pflegestufe 3 und 4 jener Personen, welche eine Betreuung benötigen.

7. Anreise und Abreise

Für die An- und Abreise zum bzw. vom Urlaubsort haben die TeilnehmerInnen selbst zu sorgen und auch die Reisekosten zu tragen.

8. Unterbringung und Verpflegung

Die Unterbringung und Verpflegung der Urlaubsgäste erfolgt ausschließlich im JUFA Schloss Sommerau, Spital am Semmering. Die Unterbringung in anderen Häusern ist nicht möglich. Der Turnus beginnt verpflegungsmäßig mit dem Mittagessen des Anreisetages und endet mit dem Frühstück am Abreisetag. Die TeilnehmerInnen sind darüber zu informieren, dass die Konsumation von Getränken aller Art nicht in der Verpflegung inkludiert und somit selbst zu begleichen ist. Nähere Details sind im Vertrag zwischen dem Land Steiermark und dem JUFA Schloss Sommerau geregelt.

9. Verständigung von Angehörigen

Das Formular „Verständigung von Angehörigen“ ist von den AntragstellerInnen auszufüllen und dem Antrag anzuschließen. Wichtig ist, dass die angeführten Angehörigen an der angegebenen Adresse während desurlaubes der/des TeilnehmerIn auch erreichbar sind, um in einem Notfall verständigt werden zu können.

Dieses Formular wird von der Abteilung 11 Soziales gesammelt und an das JUFA Schloss Sommerau weitergeleitet. Bei Eintritt eines Notfalles werden die Angehörigen durch den Betreiber bzw. MitarbeiterIn des JUFA Schloss Sommerau verständigt.

10. Turnuszeit

Sonntag, **09. Juni 2013** bis Sonntag, **16. Juni 2013**

11. Preise

Vereinbarter Preis mit dem JUFA Schloss Sommerau:

Vollpension pro Nacht und Person für Zweibettzimmer

2013

	netto	Mwst.	brutto
Kat. I	31,45	3,15	34,60
Kat. II	27,60	2,76	30,36
Ausfallspauschale	4,55	0,46	5,01
Heizung	1,03	0,10	1,13

12. Rechnungslegung

Die Originalrechnung ist samt der von den UrlaubsteilnehmerInnen unterschriebenen TeilnehmerInnenliste der Abteilung 11 Soziales, zu übermitteln.

Das JUFA Schloss Sommerau verrechnet für den Turnus 7 Nächte. Die Ausfallspauschale kann für bis zu 3 Tagen in Rechnung gestellt werden, falls das Zimmer nicht vergeben werden konnte. Heizkosten werden pro Nacht/pro Person verrechnet, das Datum ist auf der Rechnung anzuführen. Die Warmwasseraufbereitung ist im Standard inbegriffen.

13. Allfälliges

- Sollte sich erst am Urlaubsort herausstellen, dass die/der UrlaubsteilnehmerIn einer Pflegeperson betreffend ihrer/seiner Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht bedarf, werden Angehörige der/des TeilnehmerIn verständigt, welche den Rücktransport zu veranlassen haben. Diese Kosten werden vom Land Steiermark nicht übernommen.
- Bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen wird vom JUFA Schloss Sommerau und vom Land Steiermark keine Haftung übernommen.
- Die Abteilung 11 Soziales ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrages mit dem JUFA Schloss Sommerau zu überprüfen.

14. Datenverkehr

Die Daten der AntragstellerInnen werden automationsunterstützt verarbeitet, soweit dies in Art und Umfang zur Durchführung dieser Urlaubsaktion erforderlich ist. Die AntragstellerInnen stimmen mit Einbringung ihres Antrages der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der Überprüfung ihrer Angaben zu.

15. Schlussbestimmungen

Auf die Teilnahme an der SeniorInnenurlaubsaktion 2013 des Landes Steiermark für Opferausweis- und AmtsbescheinigungsinhaberInnen und deren Witwen und Witwer besteht kein Rechtsanspruch.